

Satzung der Kommunalen Wählergemeinschaft Meezen (KWG)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Die *Kommunale Wählergemeinschaft Meezen*, kurz KWG Meezen, ist eine Vereinigung unabhängiger Wahlberechtigter mit Wohnsitz in Meezen, im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 2 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG).

Die *KWG Meezen* hat ihren Sitz in Meezen, unter der Anschrift der/des Vorsitzenden. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Rechtsform

Die *KWG Meezen* trägt die Rechtsform eines nicht eingetragenen Vereins.

§ 3 Zweck

Die *KWG Meezen* hat den Zweck, aktiv durch die Arbeit in der Gemeindevertretung die Erfüllung kommunaler Aufgaben zum Wohl der Meezener Einwohnerinnen und Einwohner auszuüben. Sie möchte mit ihrem Programm ein generationsübergreifendes Miteinander im Dorf fördern und sich für den Erhalt der ländlichen Struktur einsetzen.

Sie übt ihre Tätigkeit nach demokratischen Grundsätzen und auf der Grundlage und im Rahmen des Grundgesetzes aus.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es eines Antrages, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (2) Mitglied können alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Meezen werden, die nach den Vorschriften des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes des Landes Schleswig-Holstein wahlberechtigt sind und die Ziele der *KWG Meezen* bereit sind zu unterstützen. Sie dürfen nicht einer anderen politischen Partei oder Vereinigung angehören, die auch für die Gemeindevertretung Meezen kandidieren.
- (3) Mit der Mitgliedschaft wird die Satzung anerkannt.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) schriftliche Austrittserklärung, die beim Vorstand eingereicht werden muß
 - b) Verlust des Wahlrechts durch Wohnortwechsel
 - c) durch Tod
 - d) Mitglieder, die gegen die Satzung verstoßen oder gegen die programmatischen Ziele der *KWG Meezen* arbeiten, können durch vorläufigen Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Die endgültige Entscheidung trifft jedoch die Mitgliederversammlung

§ 5 Organe

Organe der *KWG Meezen* sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) der oder dem Vorsitzenden
- b) der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) der Schriftführerin oder dem Schriftführer
- d) der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister
- e) bis zu 3 Beisitzerinnen oder Beisitzer

(2) Der Vorstand ist berechtigt, weitere Personen beratend hinzuzuziehen.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt

(4) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, jedoch mindestens einmal jährlich.

(5) Der oder die Vorsitzende oder im Behinderungsfall sein/ihre Stellvertreter/in vertreten die *KWG Meezen* gerichtlich und außergerichtlich.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der *KWG Meezen*.

(2) Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich einzuberufen (ordentliche Mitgliederversammlung). Die Einberufung muss den Mitgliedern unter Beifügung der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin in geeigneter Weise zugegangen sein.

(3) Zu den Aufgaben der (ordentlichen) Mitgliederversammlung gehören

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Bericht der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
- e) Wahl der Kassenprüfer,
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- g) Beschlüsse über Satzungsänderungen,
- h) Wahl der Bewerber zur Gemeinde- und/oder Kreiswahl
- j) Beschlüsse über Anträge von Mitgliedern, die noch zu Beginn der Versammlung vorgebracht und mit Zustimmung der Anwesenden zusätzlich auf die Tagesordnung gesetzt wurden.

(4) Wahl- und Beschlussverfahren:

- a) Soweit die form- und fristgerechte Einberufung festgestellt wurde, ist die Mitgliederversammlung ungeachtet der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- b) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- c) Wahlen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Das gilt nicht, wenn geheime Wahl

- beantragt wird oder wahlrechtliche Vorschriften geheime Wahl zwingend vorschreiben
- d) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen enthält.
 - e) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 - f) Satzungsändernde Beschlüsse erfordern eine Zweidrittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
 - g) Für die Kandidatenaufstellung zur Kommunalwahl gilt abweichend zu Punkt b), dass jedes Mitglied bis zu 5 Stimmen in geheimer Wahl abgeben kann.

(5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die von ihr durchgeführten Wahlen und die von ihr gefassten Beschlüsse, ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt im Voraus für ein Jahr.
- (3) Die Zahlungsverpflichtung erlischt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Mitgliedschaft endet.

§ 9 Auflösung

Die KWG Meezen kann sich auflösen, wenn eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung, bei der mindestens zwei Drittel der Mitglieder erschienen sind, die Auflösung mit drei Viertel der Anwesenden beschließt.
Das Vermögen der KWG Meezen geht dann an die Gemeinde über.

§ 10 Salvatorische Klausel, Inkrafttreten

- 1. Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche wirksame Bestimmung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck so nah wie möglich kommt. Entsprechendes gilt im Fall einer Regelungslücke.
- 2. Diese Satzung tritt unmittelbar nach ihrer Verabschiedung in Kraft und ersetzt die vorangegangene Satzung vom 04.04.2013.